



## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Albaum-Lütke Aa

### Die Teilnehmergeinschaft - Rechte und Pflichten des Vorstandes

**Mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Albaum-Lütke Aa entstanden.** Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus den Teilnehmern – das heißt: den Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie den Eigentümern gleichstehende Erbbauberechtigte.

**Das Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist es,** im Gebiet der Lütke Aa mit ihren Nebenbächen und Hangbereichen Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und des Gewässerschutzes sowie zur Verbesserung der Verhältnisse in Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. Dies sind:

- Bodenordnung (Flächentausch und -ankauf) zur Umsetzung geplanter Maßnahmen für die ökologische Verbesserung der Lütke Aa,
- Ausweisung von Uferstreifen,
- Zusammenlegung und Arrondierung des zersplitterten Besitzes und Schaffung wirtschaftlicher Waldbetriebsflächen,
- Entfichtungen im Bachtal und am Bachlauf, Umwandlung in extensives Grünland oder Auenwald,
- Beseitigung künstlicher Uferbefestigungen,
- Öffnung verrohrter Gewässerabschnitte,
- Wegebau dort, wo das vorhandene Wegenetz für die Forstwirtschaft nicht ausreichend ist.

**Die Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.**

**Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens.** Dieses Verfahren wird behördlich geleitet durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung). Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen (zum Beispiel Wirtschaftswege) herzustellen.

**Die Teilnehmer wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt.** Er wird von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend unterrichtet, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört und zur Mitwirkung herangezogen.

**Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich.** Die Vorstandsmitglieder haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Der Vorsitzende** führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er unterzeichnet Verträge, Schuldurkunden, Kassenanweisungen und anderes mehr. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält von allen öffentlichen Bekanntmachungen und von Verhandlungsniederschriften, welche die Teilnehmergeinschaft betreffen, eine Abschrift. Soweit nur der Vorsitzende zu Verhandlungen zugezogen wird, hat er die übrigen Vorstands-

mitglieder jeweils über das Ergebnis zu unterrichten.

**Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen.** Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es

verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

## Die Aufgaben des Vorstandes

**Der Vorstand wird zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Teilnehmergeinschaft berühren, gehört oder darüber unterrichtet. Die Aufgaben im Einzelnen:**

1. Bestellung eines Kassenverwalters mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zur Führung der Flurbereinigungskasse (örtliches Kreditinstitut).
2. Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen und Vorschüssen.
3. Mitwirkung bei der Wertermittlung.
4. Erörterung allgemeiner Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Gebietes.

5. Entscheidung über Vergabe von Baumaßnahmen an Unternehmen für gemeinschaftliche Anlagen.
6. Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes werden mit dem Vorstand Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung erörtert. Keinen Einfluss hat dagegen der Vorstand auf die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes, soweit es sich um die neue Planeinteilung und die Zuteilung der neuen Grundstücke an die einzelnen Teilnehmer handelt.
7. Mitwirkung bei den Überleitungsbestimmungen in den neuen Zustand (Besitzübergang, Nutzung der neuen Grundstücke).
8. Vor der Schlussfeststellung wird der Vorstand gehört.

## Der Ablauf der Flurbereinigung

1. Flurbereinigungsbeschluss
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
3. Legitimation (Ermittlung) der Beteiligten.
4. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wegebau, Landschaftspflege). Er wird mit dem Vorstand erarbeitet und die Maßnahmen werden mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt.
5. Bau- und Pflanzmaßnahmen, Vermessungsarbeiten
6. Wertermittlung
7. Aufstellen des Flurbereinigungsplanes: Grundstücke werden nach Anhörung der Eigentümer neu geordnet und sonstige Rechtsverhältnisse geregelt.
8. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
9. Berichtigung der öffentlichen Bücher
10. Schlussfeststellung

# Fördermöglichkeiten im Rahmen der ländlichen Entwicklung

## Maßnahmen der Bodenordnung zur Verbesserung der Verhältnisse in Land- und Forstwirtschaft

**Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen wie Wege und anderes mehr. Zusammenlegung von Grundstücken.**

70 - 80 % Förderung in der Flurbereinigung

## Maßnahmen der Bodenordnung für Natur und Landschaft

Zum Beispiel **Landschaftspflegerische Maßnahmen am Ortsrand und in der Landschaft (Anpflanzung dorftypischer Gehölze und Feldgehölze, Anlage von Obstwiesen und Uferstreifen). Beseitigung von Nadelgehölzen in Tallagen.**

Die Maßnahmen für die Gewässerentwicklung entlang des Baches Lütke Aa und der Seitengewässer werden über die WRRL (40-80 % Fördersatz) gefördert. Der Eigenanteil der Kosten wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.

## Maßnahmen der Dorfentwicklung

**Dorferneuerung im privaten und öffentlichen Bereich**

Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, zum Beispiel

- Freilegung und Renovierung des Fachwerks,
- Erhaltung bzw. Wiedereinsetzung von Holzsprossenfenstern und Holztüren.

Förderung 30 % bei privaten Maßnahmen, höchstens 30.000 €.

### Umnutzung

Investitionen zur Umnutzung der Bausubstanz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, u.a. für gewerbliche Nutzungen

oder zu Wohnzwecken. Förderung einkommensabhängig von 35 % der förderfähigen Kosten, höchstens 100.000 € je Maßnahme. Bei Umnutzung zu Wohnzwecken 20 %, höchstens 50.000 € je Maßnahme.

**Dorferneuerung im öffentlichen Bereich (50 % Förderung ohne Mehrwertsteuer)**

- Dorfgerechte Gestaltung von Straßen, Plätzen oder Fußwegen
- Gestaltung des Ortsbildes und des Ortsrandes durch Begrünung,
- Schaffen, Erhalten oder Wiederherstellen von Lebensräumen für heimische Tier- und Pflanzenarten.
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Dorfläden, Dorfgemeinschaftshäuser)
- Touristische Infrastrukturmaßnahmen, jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme

**Breitbandversorgung zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien**

Förderfähig sind Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Fördersatz ist 90 % des Fehlbetrages zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle, höchstens jedoch 180.000,- Euro.

**Nahwärme- und Biogasleitungen**

Gefördert werden Investitionen sowie deren Vorbereitung und Begleitung in Infrastrukturmaßnahmen zur zentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen), jedoch keine Vorhaben zur Energieerzeugung. Förderung 40 % für Gemeinden, 35 % für Privatleute einkommensabhängig; Förderhöchstsatz ist 100.000 € je Maßnahme.

# **Ansprechpartner**

## **Flurbereinigung**

Frau Wyneken

Tel. 02931 / 82 – 5592

E-Mail: [louisa.wyneken@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:louisa.wyneken@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Herr Krumm

Tel. 02931 / 82 – 5550

E-Mail: [ulrich.krumm@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:ulrich.krumm@bezreg-arnsberg.nrw.de)

## **Förderung Dorferneuerung öffentlicher Bereich, Gemeinschaftseinrichtungen, Infrastruktur, Nahwärme**

Herr Trinius

Tel. 02931 / 82 – 5587

E-Mail: [konrad.trinius@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:konrad.trinius@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Herr Peter

Tel. 02931 / 82 - 5596

E-Mail: [andreas.peter@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:andreas.peter@bezreg-arnsberg.nrw.de)

## **Dorferneuerung im privaten und öffentlichen Bereich**

Herr Rohwer

Tel. 02931 / 82 – 5575

E-Mail: [thies.rohwer@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:thies.rohwer@bezreg-arnsberg.nrw.de)

## **Umnutzung**

Herr Jung

Tel. 02931 / 82 – 5536

E-Mail: [thomas.jung@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:thomas.jung@bezreg-arnsberg.nrw.de)

## **Förderung Breitbandversorgung**

Herr Opitz

Tel. 02931 / 82 – 5139

E-Mail: [michael.opitz@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:michael.opitz@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Hermelsbacher Weg 15

57072 Siegen

[www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)

Kurzlink auf die Seite des Flurbereinigungsverfahrens: [www.bra.nrw.de/1770479](http://www.bra.nrw.de/1770479)